

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1) ist bis zum 12. Januar 2023 in deutsches Recht umzusetzen. Dies erfordert neben Änderungen des Infektionsschutzgesetzes und der Trinkwasserverordnung, die jeweils Gegenstand gesonderter Rechtssetzungsverfahren sind, auch Anpassungen im Wasserhaushaltsgesetz sowie den Erlass einer neuen Bundesverordnung, für die der vorliegende Gesetzentwurf die erforderliche Ermächtigungsgrundlage schafft.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf die Regelung nach Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie um, wonach die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Leitungswasser zur Nutzung als Trinkwasser an öffentlichen Orten durch Innen- und Außenanlagen bereitgestellt wird, soweit dies technisch durchführbar und unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Gegebenheiten, wie Klima und Geografie, verhältnismäßig ist (§ 50 Absatz 1 WHG neu).

Der Gesetzentwurf schafft darüber hinaus die erforderliche Ermächtigungsgrundlage im Wasserhaushaltsgesetz für den Erlass einer Verordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Umsetzung der Vorgaben der Artikel 7 und 8 Richtlinie (EU) 2020/2184 hinsichtlich der Risikobewertung und des Risikomanagements der Einzugsgebiete von Entnahmestellen von Wasser zur Verwendung als Trinkwasser (§ 50 Absatz 5 WHG neu).

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte durch dieses Gesetz sind nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

... [zu ergänzen]

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

... [zu ergänzen]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

... [zu ergänzen]

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat **mit Zustimmung des Bundesrates** das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 50

Öffentliche Wasserversorgung; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen“.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Hierzu gehört auch, dass Leitungswasser zur Nutzung als Trinkwasser an öffentlichen Orten durch Innen- und Außenanlagen bereitgestellt wird, soweit dies technisch durchführbar und unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Gegebenheiten, wie Klima und Geografie, verhältnismäßig ist.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz erlässt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über

1. die Bewertung von Einzugsgebieten von Entnahmestellen von Wasser zur Verwendung als Trinkwasser sowie über das Risikomanagement für solche Einzugsgebiete, einschließlich der Regelung von

a) Pflichten der Betreiber von Wassergewinnungsanlagen und Wasserversorgungsanlagen und von Verursachern von Gewässerbelastungen

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung) (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1).

- b) Befugnissen der zuständigen Behörde zur Festlegung von Anforderungen an die Bewertung und das Risikomanagement und zur Anordnung bestimmter Maßnahmen gegenüber den nach Buchstabe a) Verpflichteten,
2. die Anforderungen an die Fachkunde bei der Bewertung und beim Risikomanagement,
3. die behördlichen Verfahren bei der Bewertung und beim Risikomanagement, einschließlich
 - a) der Behörden und Betreibern von Wassergewinnungsanlagen obliegenden Dokumentations- und Berichtspflichten sowie der Pflichten zur Beschaffung und Übermittlung von Informationen sowie
 - b) des Datenschutzes,
4. die Anforderungen an Untersuchungsstellen, die Rohwasser, Oberflächenwasser und Grundwasser analysieren,
5. die Anforderungen an Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne im Zusammenhang mit dem Risikomanagement nach Satz 1 Nummer 1.

Die Bewertung nach Satz 1 Nummer 1 umfasst insbesondere

1. die Bestimmung und nähere Beschreibung der Einzugsgebiete der Entnahmestellen, einschließlich der kartenmäßigen Darstellungen und der Georeferenzierung,
2. die und Bewertung von Gefährdungen für die menschliche Gesundheit,
3. die Überwachung und die Untersuchung des Oberflächenwassers, des Grundwassers und des Rohwassers.

Das Risikomanagement nach Satz 1 Nummer 1 umfasst insbesondere Vorsorge-, Minderungs-, Überwachungs- und Untersuchungsmaßnahmen, sonstige Maßnahmen zur Risikobeherrschung sowie die Prüfung der Notwendigkeit, Schutzgebiete festzusetzen oder anzupassen.“

2. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. einer Rechtsverordnung nach § 50 Absatz 5 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

b) Die bisherige Nummer 7a wird die Nummer 7b.

c) In Absatz 2 wird die Angabe „Nummer 4 bis 7, 7a Buchstabe a,“ durch die Angabe „Nummer 4 bis 7a, 7b Buchstabe a,“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1) ist bis zum 12. Januar 2023 in deutsches Recht umzusetzen. Dies erfordert neben Änderungen des Infektionsschutzgesetzes und der Trinkwasserverordnung, die jeweils Gegenstand gesonderter Rechtsetzungsverfahren sind, auch Anpassungen im Wasserhaushaltsgesetz sowie den Erlass einer neuen Bundesverordnung, für die der vorliegende Gesetzentwurf die erforderliche Ermächtigungsgrundlage schafft.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf schafft die erforderliche Ermächtigungsgrundlage im Wasserhaushaltsgesetz für den Erlass einer Verordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Umsetzung der Vorgaben der Artikel 7 und 8 Richtlinie (EU) 2020/2184 hinsichtlich der Risikobewertung und des Risikomanagements der Einzugsgebiete von Entnahmestellen von Wasser zur Verwendung als Trinkwasser (§ 50 Absatz 5 WHG neu).

Darüber hinaus setzt der Gesetzentwurf die Regelung nach Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie um, wonach die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Leitungswasser zur Nutzung als Trinkwasser an öffentlichen Orten durch Innen- und Außenanlagen bereitgestellt wird, soweit dies technisch durchführbar und unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Gegebenheiten, wie Klima und Geografie, verhältnismäßig ist (§ 50 Absatz 1 neu).

III. Alternativen

Zu dem Gesetz gibt es keine Alternativen. Die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2020/2184 sind bis zum 12. Januar 2023 in deutsches Recht umzusetzen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 des Grundgesetzes (Kompetenztitel Wasserhaushalt).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz dient der Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben (Richtlinie (EU) 2020/2184) und ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Ein Widerspruch zu völkerrechtlichen Verträgen ist nicht gegeben.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz dient nicht der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. ... [noch zu ergänzen]

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte durch dieses Gesetz sind nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

... [noch zu ergänzen]

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten für Unternehmen und Verbraucher sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht zu erwarten.

Der Gesetzentwurf hat keine gleichstellungsspezifischen Auswirkungen.

Es sind auch keine demographischen Auswirkungen – unter anderem auf die Geburtenentwicklung, Altersstruktur, Zuwanderung, regionale Verteilung der Bevölkerung oder das Generationenverhältnis zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht, weil auch die Richtlinie (EU) 2020/2184 keine Befristung vorsieht.

Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen, weil der Gesetzentwurf der Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben dient, an die die Bundesrepublik Deutschland gebunden ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a)

Buchstabe a) passt die Überschrift des § 50 WHG im Hinblick auf die neue Verordnungsermächtigung in § 50 Absatz 5 WHG entsprechend an.

Zu Buchstabe b)

Die Neuregelung in § 50 Absatz 1 Satz 2 WHG dient der 1:1- Umsetzung von Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2020/2184). Diese Bestimmung hat den Zweck im öffentlichen Raum allen Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu Trinkwasser zu gewähren. Um merklich den Konsum von Leitungswasser zu fördern und damit aus Nachhaltigkeitsgründen den Konsum von Flaschenwasser zu senken, wie es die genannte Richtlinie in ihrer Präambel Nr. 33 vorsieht, muss die Breite der Bevölkerung an möglichst hochfrequentierten Orten erreicht werden. Hierzu wird der Begriff der öffentlichen Wasserversorgung als Teil der Daseinsvorsorge in dem bisherigen § 50 Absatz 1 WHG durch einen neuen Satz 2 erweitert. Die Regelung bietet den Ländern weitgehende Flexibilität, was Lage, Zahl und Art der Entnahmestellen angeht. Diese müssen jedoch öffentlich für jedermann zugänglich sein und ihre Zahl richtet sich im Wesentlichen nach dem Bedarf und den technischen Möglichkeiten in den Kommunen. Die Finanzierung der Entnahmestellen für das erfolgt durch Länder oder Kommunen. Die öffentliche Wasserversorgung in privaten Haushalten, gewerblichen oder sonstigen nicht für die breite Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen (z. B. der Verwaltung) bleibt davon unberührt.

Der Begriff „Trinkwasser“ in Absatz 1 Satz 1 ist im Sinne der Trinkwasserverordnung und ihres Anwendungsbereichs zu verstehen; dies gilt auch für die Neuregelung in § 50 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1.

Zu Buchstabe c)

Die Richtlinie (EU) 2020/2184 enthält insbesondere in ihren Artikeln 7 und 8 detaillierte Regelungen über die Risikobewertung und das Risikomanagement für Einzugsgebiete von Entnahmestellen von Trinkwasser . Diese Regelungen sollen durch eine neue Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit in deutsches Recht umgesetzt werden. Hierfür bedarf es im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einer ergänzenden Ermächtigungsgrundlage. Wegen des engen Zusammenhangs mit der öffentlichen Wasserversorgung wird diese in § 50 WHG verortet.

Abgesehen von Artikel 16 Absatz 2 und den o.g. Regelungen in den Artikeln 7 und 8 sollen alle übrigen Vorschriften der Richtlinie (EU) 2020/2184 insbesondere durch entsprechende Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Trinkwasserverordnung in deutsches Recht umgesetzt werden, soweit diese Vorgaben der Richtlinie nicht bereits durch das bestehende Recht umgesetzt sind. Die für die Änderungen der Trinkwasserverordnung erforderliche Verordnungsermächtigung findet sich in § 38 Absatz 1 IfSG, die insbesondere zur Umsetzung der Artikel 9 (Risikobewertung und Risikomanagement des Versorgungssystems) und Artikel 10 der Richtlinie (Risikobewertung von Hausinstallationen) im Wege einer gesonderten Änderung des Infektionsschutzgesetzes entsprechend angepasst werden soll. Bei der auf § 38 IfSG gestützten Trinkwasserverordnung handelt es sich um eine sog. Ministerverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit. Im Sinne einer konsistenten Gesamtkonzeption zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 wird auch zur Umsetzung der o.g. Vorgaben nach den Artikeln 7 und 8 der Richtlinie der Weg einer Ministerverordnung gewählt, die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit auf der Grundlage des neuen § 50 Absatz 5 WHG zu erlassen ist. Insoweit wird hier von der üblichen Systematik des Wasserhaushaltsgesetzes abgewichen, wonach Rechtsverordnungen von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden (§ 23, ggf. in Verbindung mit ergänzenden Verordnungsermächtigungen in den speziellen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes).

Anstelle des von der Richtlinie verwendeten Begriffs „Risikobewertung“ wird im neuen § 50 Absatz 5 der weite Begriff „Bewertung“ gewählt, um deutlich zu machen, dass hiervon nicht nur der engere Begriff der Risikobewertung im Sinne der DIN EN 15975-2 (Stand: ... [zu ergänzen: Monat/Jahr]) erfasst wird, sondern vielmehr auch die weiteren Bestandteile der „Risikobewertung“ nach Artikel 8 Absatz 2, nämlich auch die Charakterisierung der Einzugsgebiete, die Identifizierung der Gefährdungen und Gefährdungsereignisse sowie die Überwachung (siehe Absatz 5 Satz 2).

Demgegenüber wird in Absatz 5 der Begriff „Risikomanagement“ im Sinne der Richtlinie (EU) 2020/2184 übernommen und entsprechend der Vorgaben in Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie in Absatz 5 Satz 3 konkretisiert.

Der Begriff „Überwachung“ im Sinne von Artikel 8 der Richtlinie ist in einem weiten Sinne zu verstehen und umfasst sowohl Untersuchungen durch den Betreiber selbst oder durch eine von ihm beauftragte geeignete Stelle als auch Maßnahmen der behördlichen Überwachung. Zum Zwecke der Harmonisierung mit den entsprechenden Begrifflichkeiten, die im Infektionsschutzgesetz und in der Trinkwasserverordnung verwendet werden, wird daher auch in Absatz 5 Satz 2 und 3 begrifflich zwischen Überwachung und Untersuchung unterschieden. Dies dient auch einer konsistenten Gesamtkonzeption bei der Umsetzung der Richtlinie.

Die Regelung in Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 entspricht der parallelen Vorschrift in § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 IfSG. Nach Anhang III der Richtlinie (EU) 2020/2184 sind die dort vorgegebenen Anforderungen auch von Untersuchungsstellen einzuhalten, die Rohwasser, Oberflächenwasser oder Grundwasser analysieren.

Mit Blick auf die künftigen Neuregelungen in der vorgesehenen Bundesverordnung entfällt die bisherige Regelung in § 50 Absatz 5 WHG.

Zu Nummer 2

Nach Artikel 23 der Richtlinie (EU) 2020/2184 erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind. Vor diesem Hintergrund wird in § 103 WHG eine neue Nummer 7a eingefügt, mit der die Regelung entsprechender Ordnungswidrigkeitentatbestände in der Rechtsverordnung nach § 50 Absatz 5 ermöglicht wird (Buchstabe a). Die Änderungen in den Buchstaben b und c sind redaktionelle Folgeänderungen zu der Änderung in Buchstabe a.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Da die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2020/2184 am 12. Januar 2023 abläuft und das Gesetz die Ermächtigungsgrundlage für eine noch zu erlassende Bundesverordnung schafft, muss es am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Gemäß Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes bedarf das Gesetz daher der Zustimmung des Bundesrates.